

# Handelsprotektionismus im römischen Kaiserreich?

Peter Kritzinger

Über Gestalt, Aufgabe und Funktionsweise der Außengrenzen des römischen Reiches werden bis heute kontroverse Diskussionen geführt. Blickt man auf die Genese dieser Diskussionen, stellt man fest, dass nahezu jede Generation von Wissenschaftlern abhängig von den jeweils prägenden zeitgenössischen Ereignissen unterschiedliche Fragen an die relevanten Quellen herangetragen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck des allgemeinen Grenzabbaus in der westlichen Welt war das Konzept linearer und weitgehend impermeabler Grenzen auch für die Antike unpassend geworden. An seine Stelle trat seit den 1980er Jahren zunehmend das Konzept der „Grenzräume“ oder „borderregions“.<sup>1</sup>

Seit den dramatischen Ereignissen welthistorischen Ausmaßes vor allem in Syrien und Nord- und Zentralafrika, als deren Folge seit etwa 2013 eine steigende Anzahl von Flüchtlingen entlang der Balkanroute oder über das Mittelmeer vor allem nach Zentraleuropa zu gelangen versuchten, erfolgte in Gesellschaft und Politik schrittweise ein erneuter Paradigmenwechsel. Immer lauter wird der Ruf nach der Installation einer „europäischen Außengrenze“. Vor diesem unseren gemeinsamen Erfahrungshorizont will ich in meinen Ausführungen der allgemeinen Frage nachgehen, wie Rom seine Außengrenzen gestaltet hat. Und konkret: Wie durchlässig waren die Grenzen für den Handel und inwieweit ist man berechtigt, von Handelsprotektionismus zu sprechen.<sup>2</sup>

Den literarischen Quellen ist zu entnehmen, dass den antiken Zeitgenossen die prinzipiellen Mechanismen einer Handelsbilanz bekannt waren. Plinius der Ältere weist etwa in der *naturalis historiae* darauf hin, dass der Außenhandel mit Indien und China dem römischen Reich jedes Jahr 100 Millionen Sesterzen ‚entziehe‘.<sup>3</sup> Süffisant fügt er hinzu: „Soviel kosten uns Luxus und Frauen!“ Zudem berichtet Plinius an anderer Stelle, dass die importierten Luxuswaren in Rom für den hundertfachen Preis ihres Produktionswertes verkauft würden.<sup>4</sup> Tacitus lässt Tiberius in dieselbe Kerbe hauen, wenn dieser in einem Schreiben an den Senat fragt: „Was soll ich denn als erstes zu verhindern oder auf das in der alten Zeit übliche Maß zurückzuführen versuchen? ... Jene besonderen Wünsche der Frauen, die dazu führen, dass um der Edelsteine willen ‚unser‘ Geld zu fremden oder gar feindlichen Völkern abwandert?“<sup>5</sup>

Allerdings ging es Rom vorrangig nicht um die relationale Vermehrung des ‚nationalen‘ Wohlstandes auf Kosten anderer Volkswirtschaften, sondern man fürchtete offenbar den Abfluss der eigenen, begrenzten Edelmetallvorräten, die in Form von Münzgeld die Grenzen des Reiches endgültig verließen.

Und so überrascht es nicht, dass selbst zentrale Entscheidungen der Politik von Überlegungen hinsichtlich des Außenhandels bestimmt wurden. Caesar etwa habe – so berichtet Strabo in einem viel zu wenig beachteten Passus – Britannien nur aus finanztechnischen Überlegungen nicht dauerhaft unterworfen, wobei vor allem der Außenzoll bei den Überlegungen eine wichtige Rolle spielte:<sup>6</sup>

Ferner schicken sie sich für die von dort nach Gallien eingeführten und von ebenda ausgeführten Waren ... in so schwere (Außen-)Zölle, dass die Insel gar keine Besatzung braucht. Es würde ja mindestens eine Legion und etwas Reiterei erfordern, um auch Steuern von ihnen einzutreiben, und die Kosten der Armee würden dem gegenwärtig erwirtschafteten Geld gleichkommen. Denn wenn man Steuern auferlegt, führt das zwangsläufig dazu, dass die (Außen-)Zölle abnehmen.

Für unsere Überlegungen sind die Begriffe  $\tau\acute{o}\ \tau\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma$  und  $\acute{o}\ \phi\acute{o}\rho\omicron\varsigma$  von besonderer Bedeutung. Obwohl die Sinngehalte der Begriffe sich überschneiden können, werden sie von Strabon jeweils in einer sehr spezifischen Bedeutung benutzt.<sup>7</sup> Wie allein aus dem Kontext des zitierten Passus unschwer zu entnehmen ist, bezeichnet  $\tau\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma$  den Außenzoll und  $\phi\acute{o}\rho\omicron\varsigma$  die Steuereinnahmen auf Reichsgebiet.

Nimmt man Strabon ernst, so habe sich eine Eroberung Britanniens in finanzieller Hinsicht nicht gelohnt, da die zu erwartenden Einnahmen der Steuern – wozu aus administrativer Sicht wohl auch die Binnenzölle gezahlt wurden – durch die benötigte Besatzung aufgefressen würden. Erschwerend käme hinzu, dass die Zolleinnahmen entlang der bisherigen Außengrenze wegfallen würden. Kurzum: Offensichtlich unterlagen sowohl der Import als auch der Export in das römische Reich spätestens seit der ausgehenden Republik – wahrscheinlich jedoch bereits viel früher – besonderen Zollabgaben.

Interessant ist, dass man augenscheinlich die Einnahmen entlang der Außengrenze den zu erwartenden netto Einnahmen aus der Provinz Britannien entgegenstellte, wobei das Besatzungspersonal als maßgeblicher Posten aufgelistet wird. Die beiden Größen – Handelseinnahmen und militärische Kontrolle – stehen sich antithetisch gegenüber und sind als Rechnungsgrößen die gesamte Kaiserzeit hindurch belegt, sodass man sich fragt, wie sehr der Staat Import- und Exportgüter kontrollierte und regulierte.

Im Rheinischen Landesmuseum Bonn befindet sich eine Votivinschrift, die in der Forschung lange Zeit für kontroverse Diskussionen gesorgt hat, in der Zwischenzeit jedoch weitgehend in Vergessenheit geraten zu sein scheint:

*Matronis | Aufaniabus | M(arcus) Pompei{i}us | Potens conductor | XXXX Galliarum |  
et portus Lirensis | l(ibens) m(erito)*

Der Unternehmer M. Pompeius Potens sammelte offenbar auf einem gewaltigen Territorium die Binnenzölle ein und reichte diese abzüglich seines persönlichen Verdienstes an Rom weiter.<sup>8</sup>

Der Grund für die herausragende Bedeutung dieser Inschrift liegt zum einen in der bis dato einzigen eindeutigen Nennung eines *conductor XL Galliarum* (für unsere Belange nebensächlich) und zum anderen in der – sieht man von zwei m. E. fälschlich ergänzten Inschriften ab – ebenfalls einzigen Nennung des *portus Lirensis*. Es stellt sich daher die Frage, was sich hinter der Bezeichnung verbirgt.

Der Begriff *portus Lirensis* wurde in der Forschung auf verschiedene Weise erklärt. Ohne an dieser Stelle auf die verschiedenen Erklärungen eingehen zu wollen, ist allgemein festzuhalten, dass eine zufriedenstellende Erklärung bis dato aussteht. Vor diesem Hintergrund ist eine juristische Begriffsdefinition Ulpians im 68. Buch zum Edikt von erheblicher Bedeutung. Der fragliche Text lautet:

*„Portus“ appellatus est conclusus locus, quo importantur merces et inde exportantur: eaque nihilo minus statio est conclusa atque munita. Inde „angiportum“ dictum est.*

*„Portus“* wird ein geschlossener Ort genannt, in dem Waren importiert und auch exportiert werden: Und ebenfalls nicht weniger verschlossen und befestigt ist die *statio*. Daher wird sie auch *„angiportum“* genannt.

Diese eigenwillige Definition des Begriffes *„portus“* wurde in der Vergangenheit vielfach diskutiert, wobei man die Worte stets auf Häfen bezogen hat.<sup>9</sup> Allerdings konnte der Vergleich zwischen einem Hafen und einer Station sowie der Bezeichnung der Station als *„Engstelle“* oder *„Gasse“* bisher keineswegs zufriedenstellend erklärt werden.

Vor diesem Hintergrund möchte ich einen archäologischen Befund in Porolissum vorstellen, wodurch sich eine alternative Deutung des Textes nahezu von selbst ergibt. Zwei Punkte sind der Betrachtung vorzuschicken:

Erstens ist festzuhalten, dass Rom fremde Händler nur unter äußerst restriktiven Auflagen die Außengrenzen passieren ließ. Als Beleg sei hier lediglich an ein bekanntes Ereignis erinnert: Als die Tenkterer im Jahre 69 die Ubier gegen die Römer einzunehmen trachteten, zählte ihr Gesandter einige Missstände auf. Unter anderem hätten die Römer den Zugang zu den Flüssen und Ländern gesperrt. Zudem sei es den Germanen nur gestattet, unbewaffnet und bewacht in die *Colonia* zu gelangen. Diese Übel müssten Ubier und Tenkterer gemeinsam beseitigen. Die gewiefte Antwort der Kölner wirft ein Schlaglicht auf die prinzipielle Organisation der römischen Grenzen:<sup>10</sup>

Zölle und *onera* im Handelsverkehr schaffen wir ab; den Rhein zu überschreiten, soll ohne Aufsicht möglich sein, freilich nur bei Tag und unbewaffnet, bis sich eben die neuen, ungewohnten Rechtsverhältnisse mit der Zeit eingebürgert haben.

Der Dialog mag erfunden sein; dennoch kann kaum ein Zweifel an der realitätsgetreuen Darstellung bestehen, denn Tacitus war über derlei Fragen bestens informiert, und es ist nicht zu erkennen, dass er an dieser Stelle etwa durch eine verzerrte Darstellung eigene Ziele verfolgte. Das heißt, dass es fremden Händlern grundsätzlich nur bei Tageslicht, und unbewaffnet erlaubt war, die Grenze zu überschreiten – in Krisenzeiten zudem unter Bewachung.

Zweitens war der Umschlag ausländischer Güter ausschließlich an dafür vorgesehenen Orten erlaubt. Um wiederum lediglich ein prominentes Beispiel anzuführen: Als

sich im Jahr 369 das Verhältnis Roms zu den Goten verschlechterte, wurde der Handel an der unteren Donau auf zwei Orte beschränkt, wie Themistios in seiner panegyrischen Rede mitteilt. Die Rede wurde vor dem Kaiser gehalten und konnte sich daher in diesem Punkt gewiss keine Unwahrheit erlauben.

Beiden Beispielen ließen sich jeweils problemlos weitere hinzufügen. Wir haben es also offenbar mit prinzipiellen Handlungsmustern römischer Grenzpolitik zu tun, wonach der Außenhandel an bestimmten Orten und zudem unter besonderer Kontrolle zu erfolgen hatte.

Vor diesem Hintergrund möchte ich nun den bereits angekündigten archäologische Befund auf dem Gebiet der römischen Siedlung Porolissum in der Provinz Dakien kurz vorstellen.<sup>11</sup> Der gesamte archäologische Komplex ist im Zuge einer archäologischen Kampagne unter Leitung Gudeas durch zwei lange und mehrere kleinere Schnitte teilweise ergraben (Abb. 1).<sup>12</sup> Vor allem aufgrund weiterführender Studien ist die herausragende wissenschaftliche Bedeutung des Fundplatzes heute allgemein anerkannt.

Die bisher festgestellten Strukturen lassen im äußersten Westen der Grabung eine relativ große Anlage in Spielkartenmuster (47 × 35 m) mit drei Türmen erkennen. Im Norden scheint die Umfassungsmauer integraler Teil der Außengrenze gewesen zu sein. An der östlichen Längsseite waren zwei Räume (6 × 5 m und 4 × 5 m) von außen direkt an die Umwehrung des Areals gleichsam angelehnt.<sup>13</sup> Östlich dieser zwei Räume verlief eine Straße (grob gesprochen) von Norden nach Süden – also parallel zum soeben erwähnten Gebäudekomplex. Da dieser im Norden an den Limes stieß, ist zu schlussfolgern, dass die Straße durch ein Tor ins „Barbaricum“ führte. Das bedeutet, dass sich an dieser Stelle ein offizieller und gewiss auch bewachter Durchlass der römischen Außengrenze befand.

Wie vor allem der Fund von zwei Inschriften im südlich gelegenen, größeren ‚Annexraum‘ belegt, handelte es sich hierbei um eine Art Heiligtum, welches vor allem vom Zollpersonal genutzt wurde.<sup>14</sup> Weitere Funde bestätigen diese Vermutung, weshalb man gefolgert hat, dass der kleinere Annexraum eine Zollstation gewesen sei.<sup>15</sup>

In der Tat drängt sich die Vermutung auf, dass es sich dabei um eine Art Wachstube für das Zollpersonal handelte, wie wir sie selbst heute noch in ähnlicher Form an Grenzübergängen beobachten können. Allerdings muss auch klar festgehalten werden, dass keiner der bisher archäologisch nachgewiesenen Räume den durch die *lex portorii Asiae* überlieferten Maßen einer Zollstation auch nur nahekommt.<sup>16</sup> Daher ist m. E. die Schlussfolgerung Iacono Pisos, nämlich dass die eigentliche Zollstation auf der archäologisch noch nicht untersuchten östlichen Straßenseite zu erwarten ist, absolut einleuchtend.<sup>17</sup> Aufgrund der Angaben in der *lex portorii Asiae* können wir uns mit der gebotenen Vorsicht sogar eine gewisse Vorstellung vom Äußeren der dort zu erwartenden Zollstation machen: Es dürfte sich demnach um einen Bau mit quadratischem Grundriss von rund 11,5 × 11,5 m (= ca. 40 × 40 Fuß) respektive 8,5 × 8,5 m (= ca. 30 × 30 Fuß) mit einer zusätzlichen Umzäunung gehandelt haben, die sich wohl mindestens 30 m von den anderen Gebäuden entfernt befand.<sup>18</sup>

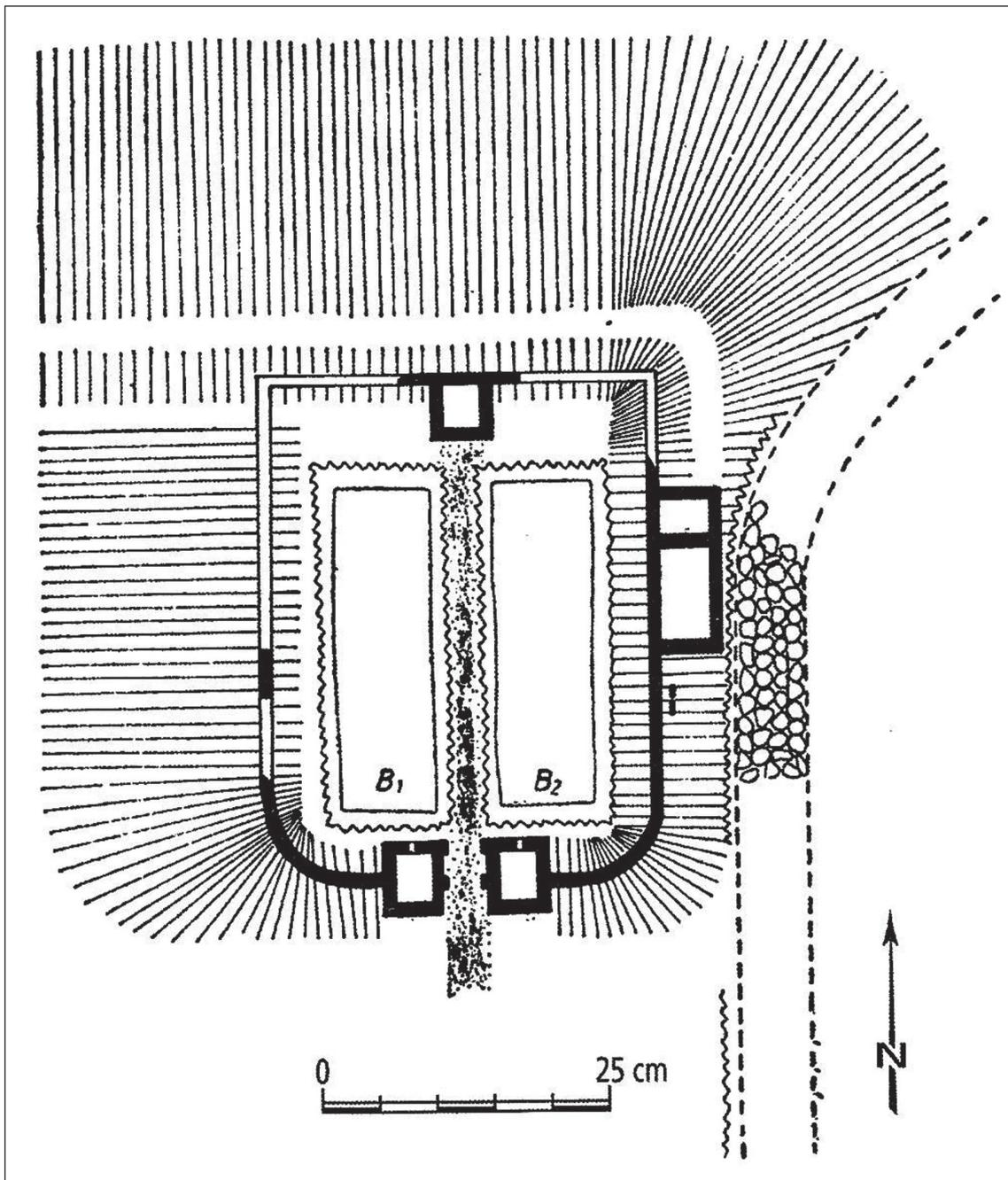


Abb. 1: Grabungsbefund nach N. Gudea.

Eine zentrale Frage bleibt im Zusammenhang mit dem Befund aus Porolissum bis heute umstritten. Kontrovers diskutiert wird nämlich, worum es sich bei dem befestigten Komplex handelte. Gemeinhin wird angenommen, dass es sich entweder um ein militärisches Kastell oder um eine Raststation des *cursus publicus* handelte.<sup>19</sup> Ich möchte diesen Erklärungen nun eine weitere hinzufügen:

M.E. handelt es sich bei der Struktur um ein *commercium* oder *emporium*. Darauf deutet vor allem eine Inschrift aus dem bereits erwähnten kleinen Heiligtum hin, in der Commodus als *restitutor* des *commercium* genannt wird.<sup>20</sup> Denn da das fragliche *commercium* nicht näher definiert wird, muss es sich in unmittelbarer Nähe befunden haben. In Ermangelung an Alternativen darf man annehmen, dass das fragliche *commercium* also wohl Teil des bereits beschriebenen Gebäudekomplexes war.

Vor diesem Hintergrund möchte ich erneut die merkwürdige Definition Ulpian in Erinnerung rufen, die m. E. nicht auf einen Hafen *sensu stricto* zu beziehen ist, sondern vielmehr auf einen Handelsumschlagsplatz – also eben ein *commercium* oder *emporium* (vergleichbar „port of trade“). Offenbar zielt die Definition auf einen speziellen Typ von *commercium* ab – nämlich: „*quo importantur merces et inde exportantur*“. Zudem weisen diese ‚*portus*‘ eine weitere Eigentümlichkeit auf. Es handelte sich um „*loci conclusi*“. Durch diese Deutung würde auch der Sinn einer Inschrift aus Solva/Esztergom in der Provinz Pannonia superior aus dem Jahr 371 verständlich, in der vermerkt ist, dass auf kaiserliches Betreiben ein *burgus* geschaffen wurde, „*cui nomen commercium, qua causa et factus est*“.

Vor allem lässt sich aber der archäologisch nachgewiesene Gebäudekomplex (*locus conclusus*) als ein *portus* begreifen, wo die Waren aus dem Ausland überprüft und möglicherweise auch weiterverhandelt wurden. Zudem werden vor dem Hintergrund der Forderung in der *lex portorii Asiae*, Zollstationen müssten von einer Verteidigungsmauer umgeben sein, auch die folgenden Worte Ulpian begreiflich, wenn von den Stationen die Rede ist, die gleichfalls umwehrt seien. Die Worte Ulpian skizzieren die räumliche Situation, dass zwischen *portus* und *statio* die Straße hindurchführt, wofür sich in der Tat keine bessere Bezeichnung als *angiportum* finden lässt (Abb. 2).

Diese Worte finden sich eins-zu-eins umgesetzt in dem architektonischen Komplex in Porolissum. Wenn unsere Erklärung zutrifft, müsste dies zudem ein Art Standardensemble an Gebäuden darstellen, welches in ähnlicher Weise auch an weiteren Orten entlang der Außengrenzen zu erwarten ist. Und in der Tat: Betrachtet man die archäologischen Befunde diverser sogenannter „kleinerer Festungen“ (= *burgi* und/oder *turres*) entlang der Außengrenzen, so weisen etliche die soeben aufgezeigten Eigentümlichkeiten auf.<sup>21</sup> Diese zu sammeln und die hier geäußerte These in systematischer Weise auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen, muss einer anderen Studie vorbehalten bleiben.

Um abschließend auf die eingangs formulierten Fragen zurückzukommen: Wie durchlässig waren die Grenzen für den Handel und inwieweit ist man berechtigt, von Handelsprotektionismus zu sprechen.

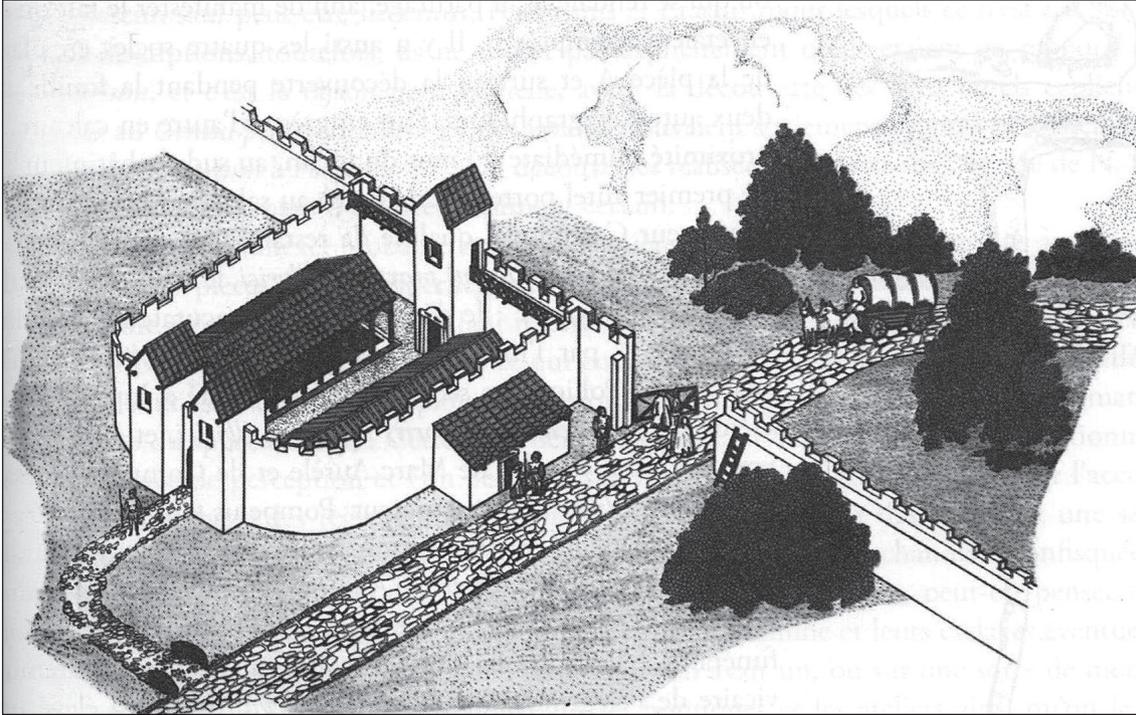


Abb. 2: Rekonstruktion nach N. Gudea.

Die Außengrenzen waren für den Handel durchaus durchlässig, allerdings wohl weit weniger als wir dies gemeinhin annehmen. Der Außenhandel war jedenfalls stark reglementiert und wurde massiv kontrolliert.

Der Grund dieser Restriktionen lag allerdings weniger in handelsstrategischen – Stichwort: Handelsprotektionismus etc. – als vielmehr in politisch-militärischen Überlegungen.

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Überblick bei Whittaker 2000, 293–296.

<sup>2</sup> Es sollen hier lediglich einige prominente Beispiele angeführt werden. Gegen einen Handelsprotektionismus spricht sich bspw. aus: de Laet 1949, 449, Anm. 2. Für eine Art Protektionismus spricht sich u. a. aus: Andreotti 1969, 223. 224. Für lokale Eigentümlichkeiten (vermittelnd) spricht sich u. a. aus: Vittinghoff 1953, 383. 384.

<sup>3</sup> Plin. nat. 12, 84: *Verum Arabiae etiamnum felicius mare est: ex ilio namque margaritas mittit minimaque computatione miliens centena milia sestertium annis omnibus India et Seres et paeninsula illa imperio nostro adimunt.* Vgl. ebda 6, 101.

<sup>4</sup> Plin. nat. 6, 101. Diese Angabe wurde m.E. zu Unrecht wiederholt angezweifelt. Vgl. etwa Plin. nat. 12, 64. 65 (den Weihrauchhandel betreffend).

<sup>5</sup> Tac. ann. 3, 53, 4: *Quid enim primum prohibere et priscum ad morem recidere adgrediar? Villarumne infinita spatia? Familiarum numerum et nationes? Argenti et auri pondus? Aeris tabularumque miracula? Promiscas viris et feminis vestis atque illa feminarum propria, quis lapidum causa pecuniae nostrae ad externas aut hostilis gentis transferuntur?*

<sup>6</sup> Strab. 4, 5, 3: τέλη τε οὕτως ὑπομένουσι βάρεια τῶν τε εἰσαγομένων εἰς τὴν Κελτικὴν ἐκεῖθεν καὶ τῶν ἐξαγομένων ἐνθένδε – ταῦτα δ' ἐστὶν ἐλεφάντινα ψάλια καὶ περιουχένια καὶ λυγγούρινα καὶ ὑαλᾶ σκευή καὶ ἄλλος ῥῶπος τοιοῦτος – ὥστε μηδὲν δεῖν φρουρᾶς τῆς νήσου· τοῦλάχιστον μὲν γὰρ ἐνὸς τάγματος χρήζοι ἄν καὶ ἰππικοῦ τινος, ὥστε καὶ φόρους ἀπάγεσθαι παρ' αὐτῶν, εἰς ἴσον δὲ καθίσταται ἄν τὸ ἀνάλωμα τῆ στρατιᾶ τοῖς προσφερομένοις χρήμασιν· ἀνάγκη γὰρ μειοῦσθαι τὰ τέλη φόρων ἐπιβαλλομένων, ἅμα δὲ καὶ κινδύνους ἀπαντᾶν τινὰς βίας ἐπαγομένης. Übers. nach Radt 2002, Bd. 1, 525–527. Zu λυγγούρια ders. 2006, Bd. 6, 469. Die hier relevanten Begriffe τέλη und φόρος bleiben unkommentiert.

<sup>7</sup> Zu den Begriffen Kritzinger 2018, 89–145.

<sup>8</sup> Allg. zum römischen Zollsysteem Kritzinger 2015.

<sup>9</sup> Zuletzt Flamerie de Lachapelle 2014, 113–116.

<sup>10</sup> Tac. Hist. 4, 64,1. 2.

<sup>11</sup> Allg. zu Porolissum: Daicoviciu 1953, 265–270; Gudea – Lobüscher 2006.

<sup>12</sup> Gudea 1996, passim; Gudea – Lobüscher 2006, 51. Vgl. dazu die wichtigen Anmerkungen und Korrekturen bei Piso 2004/2005, 183; ders. 2016, 547. 548.; France – Nelis-Clément 2014, 199–204.

<sup>13</sup> Allg. Gudea 1996, 141, Abb. 3; 413–416 u. ö.; Gudea – Lobüscher 2006, 51. Dazu auch die kritischen Bemerkungen von Piso 2004/2005, 183; ders. 2016, 547. 548.; France – Nelis-Clément 2014, 199–204.

<sup>14</sup> So überzeugend Piso 2016, 547. 548. Vgl. France – Nelis-Clément 2014, 202. 203. Es handelt sich um folgende Inschriften: AE 1988, 977 = ILD 677 = CER 8, 507: *Pro salute | et victoria | Imp(eratoris) Caes(aris) [[M(arci)] | [[Aur(eli) Antonini] | [[Commodi P(ii) F(elicis)]] | Aug(usti) n(ostri) restitu|tori(s) commerc(ii) | et Genio p(ublici) p(ortorii) Illy|rici Cl(audius) Xenophon | proc(urator) Aug(usti) n(ostri) per | Marcion(em) et Pol(lionem) vil(icos)*. Bisher wurde „commerc“ stets zu „commerc(iorum)“ ergänzt. Da die Inschrift evident einen konkreten Bezug aufweist, ist der Begriff m.E. im Singular zu ergänzen. AE 1988, 978 = AE 1993, 1326 = AE 2005, 1289 = ILD 678 = CER 8, 508: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) | pro salute Imp(eratoris) M(arci) | Aurel(i) Antonini | Aug(usti) et [[Commod]i] | [[Caes(aris)]] et Genio p(ublici) p(ortorii) | vectigalis Illyr(ici) | procurante Pompe|io Longo proc(uratore) | Aug(usti) Felix eius vil(icus)*.

<sup>15</sup> Es wurde ein Brandeisen, in der Form eines extrem grob geformten „P“ gefunden, von dem man annimmt, es hätte dazu gedient, jene Tiere zu markieren, die vom Zoll ausgenommen waren. So France – Nelis-Clément 2014, 20. 21. Man fragt sich, wie die Tiere nach mehrfachen Passieren der Grenze aussahen, über und über mit Brandmarkierungen entstellt. Daher steht m.E. eine plausible Erklärung der Funktion dieses Brandeisens noch aus und eine Verbindung zum Zoll kann auch nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden. Dazu de Laet 1949, 217. 218; Vittinghoff 1953, 368; France – Nelis-Clément 2014, 202. 203.

<sup>16</sup> Lex port. Asiae § 13; 30.

<sup>17</sup> Piso 2016, 547: „Der nördliche Raum allein scheint viel zu klein zu sein für das Verfahren, das in einem Zollamt durchzuführen war. Zudem scheint es sinnvoll, dass die Zollstation auf beide Seiten der Straße geteilt war, denn nur so konnte man den Eingang blockieren. Ein Teil der Zollstation befand sich also öst-

lich der Straße, wo keine Ausgrabungen durchgeführt wurden, während außerhalb der großen Mauer ein großer Warteplatz eingerichtet war.“

<sup>18</sup> Lex port. Asiae § 30. In der lex port. Asiae § 14. 15 werden „größere“ und „kleinere“ Stationen genannt. Zudem werden zwei unterschiedliche Größen aufgelistet (§ 13; 30), sodass möglicherweise die „kleineren“ Stationen lediglich ca. 8,5 × 8,5 m (= 30 × 30 Fuß). Die Umzäunung der Station wird ebenfalls in lex port. Asiae § 13 gefordert.

<sup>19</sup> Die extreme Randlage an der Grenze spricht m.E. eher gegen eine solch große Anlage für den *cursus publicus*. Jedenfalls würde dies der Vorstellung Vittinghoffs 1953, 356 entsprechen, wenn er schreibt: „Die Eigenart eines echten Grenzzolls zeigt sich darin, dass die Stationen wohl überall einen bewaffneten Schutz hatten, ohne dass damit wahrscheinlich die Zollerhebung in den Händen des römischen Heeres gelegen hätte.“ Siehe dazu France – Nelis-Clément 2014, 201 (Militär); Piso 2016, 547 (Benefiziarier oder eher *cursus publicus*).

<sup>20</sup> AE 1988, 977 = ILD 677 = CER 8, 507 (siehe oben).

<sup>21</sup> Eine m.E. sinnvolle Differenzierung verschiedener Festungstypen hat Băjenaru 2010, 51–53 vorgelegt. Zudem Materialsammlung ebda 53–60; 161–169.

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gudea 1996, 142 Abb. 4. – Abb. 2: Gudea 1996, 142 Abb. 2.

## Literatur

### Andreotti 1969

R. Andreotti, Su alcuni problemi del rapporto fra politica di sicurezza e controllo del commercio nell'impero romano, *RDroitsAnt* 16, 1969, 215–257.

### Băjenaru 2010

C. Băjenaru, *Minor Fortifications in the Balkan-Danubian Area from Diocletian to Justinian* (Cluj-Napoca 2010).

### Daicoviciu 1953

RE 22/1 (1953) 265–270, s. v. Porolissum (C. Daicoviciu).

### de Laet 1949

S. de Laet, *Portorium, étude sur l'organisation douanière chez les Romains, surtout à l'époque du Haut-Empire* (Brügge 1949).

### Flamerie de Lachapelle 2014

G. Flamerie de Lachapelle, Note sur le sens de portus et statio dans Dig., 50, 16, 59, in: J. France – J. Nelis-Clément (Hrsg.), *La statio. Archéologie d'un lieu de pouvoir dans l'empire romain* (Bordeaux 2014) 113–116.

**France – Nelis-Clément 2014**

J. France – J. Nelis-Clément, Tout en bas de l'empire. Les stations militaire et douanières, lieux de contrôle et de représentation du pouvoir, in: J. France – J. Nelis-Clément (Hrsg.), *La statio. Archéologie d'un lieu de pouvoir dans l'empire romain* (Bordeaux 2014) 117–245.

**Gudea 1996**

N. Gudea, Porolissum. Un complex daco-roman la marginea de nord a imperiului roman II. Vama romană (Cluj-Napoca 1996).

**Gudea – Lobüscher 2006**

N. Gudea – T. Lobüscher, Dacia. Eine römische Provinz zwischen Karpaten und Schwarzem Meer (Mainz 2006).

**Kritzinger 2015**

P. Kritzinger, Das römische Zollsystem bis in das 3. Jh. n. Chr., in: P. Kritzinger – F. Schleicher – T. Stickler (Hrsg.), *Studien zum römischen Zollwesen*, Jena 2012 (Duisburg 2015) 11–56.

**Kritzinger 2018**

P. Kritzinger, Das römische Steuersystem der Kaiserzeit. Überlegungen zur Begrifflichkeit und zum Einzug, *MBAH* 36, 2018, 89–145.

**Piso 2004/2005**

I. Piso, *Studia Porolissensia* (II), *ActaMusNapoca* 41/42, 2004/2005, 183–188.

**Piso 2016**

I. Piso, Das Heiligtum der Zollstation von Porolissum, *ZPE* 20, 2016, 544–548.

**Vittinghoff 1953**

RE 22/1 (1953), s. v. Portorium, 346–399 (F. Vittinghoff).

**Radt 2002**

S. Radt, *Strabons Geographika I. Text mit Übersetzung* (Göttingen 2002).

**Radt 2006**

S. Radt, *Strabons Geographika V. Kommentar* (Göttingen 2006).

**Whittaker 2000**

C. R. Whittaker, *Frontiers*, in: A. K. Bowman – P. Garnsey – D. Rathbone (Hrsg.), *The High Empire AD 70–192*, *CAH* 11 (Cambridge 2000) 293–319.